

1408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (1299 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz (22. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) und das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1986 geändert werden

Das Heeresversorgungsgesetz enthält eine Reihe von Regelungen, die aus der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen worden sind. Im Hinblick auf dem Umstand, daß seit der 50. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 676/1991, auch Unfälle auf dem Weg von der Wohnung zum Arzt als Arbeitsunfälle gelten, sieht die gegenständliche Regierungsvorlage vor, daß Gesundheitsschädigungen von nach dem ASVG teilversicherten Zeitsoldaten ebenfalls auf solchen Wegen als Dienstbeschädigungen nach dem Heeresversorgungsgesetz anerkannt werden. Weiters soll im Bereich der Heeresversorgung eine Anpassung an die durch die 51. ASVG-Novelle (Art. I. des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 335) vorgenommene Neugestaltung des Aufwertungssystems erfolgen. Die Regierungsvorlage sieht auch vor, daß der für die Gewährung von Zuschüssen zur Wohnungsadaptierung seit 1978 unveränderte Höchstbetrag von 150 000 S entfallen soll, weil dieser Betrag oft nicht ausreicht, um die Wohnung eines Rollstuhlbénützers bedarfsgerecht

zu gestalten. Schließlich enthält die Regierungsvorlage auch eine Neuformulierung der Bestimmungen betreffend die Ermächtigung zur Datenübermittlung sowie die Streichung überholter Vorschriften und redaktionelle Anpassungen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

Den Bericht im Ausschuß erstattete der Abgeordnete Dr. Gottfried Feuerstein.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Sigisbert Dolinschek, Christine Heindl und Klara Motter sowie die Ausschußobfrau Eleonore Hostasch und der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1299 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 12 09

Dr. Hans Hafner

Berichterstatter

Eleonore Hostasch

Obfrau